

Nichtamtliche Lesefassung* der

Studienordnung

**für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management
(Master of Public Administration)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

vom 21. August 2014,

**zuletzt geändert durch Beschluss der Zentralen Studienkommission
der Hochschule Schmalkalden vom 29. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten

- Anlage 1 Tabelle Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration)
- Anlage 2 Praktikumsordnung

* Hinweis zur nichtamtlichen Lesefassung:

Die nichtamtliche Lesefassung beinhaltet alle bisherigen Änderungen dieser Ordnung. Sie dient der leichteren Lesbarkeit. Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Verbindlich ist nur die im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden erschienene Fassung einschließlich der jeweiligen Änderungen.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes Hochschulstudium, ein abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsfachhochschule oder ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Ferner können Kandidaten nach Maßgabe von § 63 Abs. 3 ThürHG durch Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zugelassen werden.
- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben oder die Eignungsprüfung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bestanden haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Eine Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 20 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (4) Der Studiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.360 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

§ 3

Ziel und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Weiterbildung für Beschäftigte öffentlicher Verwaltungen sowie öffentlicher Unternehmen und Non-Profit-Unternehmen, die befähigt werden sollen, auf ausgewählten Gebieten des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Wirtschaft verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden tiefgründige Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des öffentlichen Rechts und Wirtschaftsrechts befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ständig ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Public Administration (MPA.)“ verliehen.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus 12 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der Tabelle (Anlage 1).
- (5) Die Vorlesungssprache ist grundsätzlich Deutsch, einzelne Module können bei Bedarf in Englisch gehalten werden.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Im weiterbildenden Studiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden

Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- und Gruppenarbeit gelöst werden

Projektarbeit

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Anlage 1

Tabelle Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fachsemester 1		Fachsemester 2		Fachsemester 3		Fachsemester 4		Fachsemester 5		Σ h
		Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	
Pflichtmodule:												
Volkswirtschaftliche Grundstrukturen	5	24	126									150
Betriebswirtschaftliche Grundstrukturen	5	24	126									150
Rechtliche Grundstrukturen	5	24	126									150
Wissenschaftliche Forschungsmethoden und Soft Skills	5	32	118									150
Öffentliches Vertragsrecht	5			28	122							150
Vergaberecht und Öffentlich-Private Partnerschaften	5			24	126							150
Sicherheit und Haftung	5			24	126							150
Personal- und Organisationsmanagement	5					24	126					150
Finanzmanagement und Controlling	5					24	126					150
Marketingmanagement	5					32	118					150
E-Government	5							24	126			150
Projekt- und Innovationsmanagement	5							24	126			150
Wahlpflichtmodule (2 aus 4):												
Infrastruktur und Energie	5							24	126			150
Immobilienmanagement	5							24	126			150
Compliance und Risikomanagement	5							24	126			150
Qualitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung	5							24	126			150
Masterarbeit und Kolloquium	20									8	592	600
Σ h		104	496	76	374	80	370	96	504	8	592	2700
Σ ECTS		20		15		15		20		20		90

Pz = Präsenzzeit; Sz = Selbststudienzeit

Anlage 2

Praktikumsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studienganges Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 der Studienordnung).

§ 2

Dauer, Anforderungen und Bewertung

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 20 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 20 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen, nach Abschluss des Erststudiums erlangt wurden und mindestens 20 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 3

Praktikumsziel

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss „Master of Public Administration (MPA.)“ relevant sind.

§ 4

Betreuung und Leistungsnachweise

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Wirtschaftsrecht gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumssthema angeben; die Fakultät Wirtschaftsrecht muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

§ 5

Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

(1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag.

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;

2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.

(3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Absatz 2 und nach § 2 Absatz 3 dieser Praktikumsordnung.